DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Februar 2014

zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 93/52/EWG hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Gebiete Italiens und Spaniens als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) sowie zur Änderung der Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Anerkennung Ungarns als amtlich frei von Tuberkulose, Rumäniens und bestimmter Gebiete Italiens als amtlich frei von Brucellose sowie bestimmter Gebiete Italiens als amtlich frei von enzootischer Rinderleukose

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 741)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/91/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1], insbesondere auf Anhang A Kapitel I Nummer 4, Anhang A Kapitel II Nummer 7 und Anhang D Kapitel I Abschnitt E,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen [2], insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 91/68/EWG sind tierseuchenrechtliche Fragen beim Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen innerhalb der Union geregelt worden. Die genannte Richtlinie legt fest, unter welchen Bedingungen Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten als amtlich brucellosefrei anerkannt werden können.

(2) In Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG der Kommission [3] sind die Gebiete von Mitgliedstaaten aufgeführt, die gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt sind.

(3) Italien hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen der Richtlinie 91/68/EWG erfüllt sind, damit die Regionen Ligurien und Latium als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt werden.

(4) Aus der Bewertung der von Italien vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Regionen Ligurien und Latium als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt werden sollten.

(5) Spanien hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen der Richtlinie 91/68/EWG erfüllt sind, damit die Autonome Gemeinschaft Navarra als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt wird.

(6) Aus der Bewertung der von Spanien vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Autonome Gemeinschaft Navarra als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt werden sollte.

(7) Der entsprechenden Einträge für Italien und Spanien in Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG sollten daher entsprechend geändert werden.

(8) Die Richtlinie 64/432/EWG regelt den Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union. Sie legt fest, unter welchen Bedingungen Mitgliedstaaten bzw. Gebiete von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose anerkannt werden können.

(9) In den Anhängen der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission [4] sind die Mitgliedstaaten und Gebiete davon aufgeführt, die jeweils als amtlich frei von Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose anerkannt sind.

[1] ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.
[2] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.
[3] Entscheidung 93/52/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Feststellung, dass bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*B. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei (ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14).
[4] Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74).

(10) Ungarn hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, damit sein gesamtes Hoheitsgebiet als amtlich frei von Tuberkulose anerkannt wird.

(11) Aus der Bewertung der von Ungarn vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Mitgliedstaat als amtlich frei von Tuberkulose anerkannt werden sollte.

(12) Rumänien hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, damit sein gesamtes Hoheitsgebiet als amtlich frei von Brucellose anerkannt wird.

(13) Aus der Bewertung der von Rumänien vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Mitgliedstaat als amtlich frei von Brucellose anerkannt werden sollte.

(14) Italien hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, damit die Region Ligurien als amtlich frei von Brucellose anerkannt wird.

(15) Aus der Bewertung der von Italien vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Region Ligurien als amtlich frei von Brucellose anerkannt werden sollte.

(16) Italien hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, damit die Provinz Avellino in der Region Kampanien, die Provinz Latina in der Region Latium und die Region Ligurien als amtlich frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt werden.

(17) Aus der Bewertung der von Italien vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Provinz Avellino in der Region Kampanien, die Provinz Latina in der Region Latium und die Region Ligurien als amtlich frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt werden sollten.

(18) Die Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/467/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

(19) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/467/EG werden gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 2014

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Italien erhält folgende Fassung:

„In Italien:

— Region Abruzzen: Provinz Pescara,

— Provinz Bozen,

— Region Emilia-Romagna,

— Region Friaul-Julisch-Venetien,

— Region Latium,

— Region Ligurien,

— Region Lombardei,

— Region Marken,

— Region Molise,

— Region Piemont,

— Region Sardinien,

— Region Toskana,

— Provinz Trient,

— Region Umbrien,

— Region Aostatal,

— Region Venetien."

2. Der Eintrag für Spanien erhält folgende Fassung:

„In Spanien:

— Autonome Gemeinschaft Asturien,

— Autonome Gemeinschaft Balearen,

— Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln: die Provinzen Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas,

— Autonome Gemeinschaft Kantabrien,

— Autonome Gemeinschaft Kastilien und León,

— Autonome Gemeinschaft Galicien,

— Autonome Gemeinschaft Navarra,

— Autonome Gemeinschaft Baskenland."

ANHANG II

Die Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/467/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

„**KAPITEL 1**

Amtlich tuberkulosefreie Mitgliedstaaten

ISO-Code	Mitgliedstaat
BE	Belgien
CZ	Tschechische Republik
DK	Dänemark
DE	Deutschland
EE	Estland
FR	Frankreich
LV	Lettland
LU	Luxemburg
HU	Ungarn
NL	Niederlande
AT	Österreich
PL	Polen
SI	Slowenien
SK	Slowakei
FI	Finnland
SE	Schweden“

2. Anhang II Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

„**KAPITEL 1**

Amtlich anerkannt brucellosefreie Mitgliedstaaten

ISO-Code	Mitgliedstaat
BE	Belgien
CZ	Tschechische Republik
DK	Dänemark
DE	Deutschland
EE	Estland
IE	Irland

ISO-Code	Mitgliedstaat
FR	Frankreich
LV	Lettland
LU	Luxemburg
NL	Niederlande
AT	Österreich
PL	Polen
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakei
FI	Finnland
SE	Schweden“

3. In Anhang II Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

„In Italien:

— Region Abruzzen: Provinz Pescara,

— Provinz Bozen,

— Region Emilia-Romagna,

— Region Friaul-Julisch-Venetien,

— Region Latium: Provinzen Frosinone, Latina, Rieti und Viterbo,

— Region Ligurien,

— Region Lombardei,

— Region Marken,

— Region Molise: Provinz Campobasso,

— Region Piemont,

— Region Apulien: Provinz Brindisi,

— Region Sardinien,

— Region Toskana,

— Provinz Trient,

— Region Umbrien,

— Region Aostatal,

— Region Venetien.“

4. In Anhang III Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

„In Italien:

— Region Abruzzen: Provinz Pescara,

— Provinz Bozen,

— Region Kampanien: Provinzen Avellino, Benevento und Neapel,

— Region Emilia-Romagna,

— Region Friaul-Julisch-Venetien,

— Region Latium: Provinzen Frosinone, Latina, Rieti und Viterbo,

— Region Ligurien,

— Region Lombardei,

— Region Marken,

— Region Molise,

— Region Piemont,

— Region Apulien: Provinz Brindisi,

— Region Sardinien,

— Region Sizilien: Provinzen Agrigent, Caltanissetta, Catania, Enna, Palermo, Ragusa, Syrakus und Trapani,

— Region Toskana,

— Provinz Trient,

— Region Umbrien,

— Region Aostatal,

— Region Venetien.“